

ANTRAG
vom 17. Februar 2014

Gesch. Nr. 080/12

16.04 Gemeindeorganisation; Gemeinderat

Antrag der Spezialkommission Revision Geschäftsordnung (Spez.ko. Rev. GeschO GGR) zur Genehmigung der revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

ANTRAG DER SPEZIALKOMMISSION
ZUR REVISION DER GESCHÄFTSORDNUNG

DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung und in Anwendung von § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie von Art. 116 GeschO GGR -

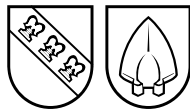
BESCHLIESST:

1. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wird in ihrer Neufassung genehmigt. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 29. Januar 2004.
2. In Anwendung von Art. 96 aGeschO GGR wird die Spezialkommission mit Inkrafttreten dieses Beschlusses aufgehoben.
3. Die Geschäftsordnung tritt ab der konstituierenden Sitzung für das Amtsjahr 2014/2015 in Kraft (vgl. Art 110 GeschO GGR).
4. Geschäft-Nr. 068/12; „Antrag Ursula Bornhauser, GLP, und Mitunterzeichnende, zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (betreffend die Artikel 64, 66, 76 und 74 aGeschO GGR / Bericht des Stadtrates zur Überweisung parlamentarischer Vorstösse)“ erledigt sich mit der vorstehenden Beschlussfassung.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. den Stadtrat, zweifach,
 - b. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates,
 - c. das Ratssekretariat, dreifach.

WEISUNG

AUSGANGSLAGE

Auf Antrag des Ratsbüros beschloss der Grosse Gemeinderat am 8. November 2012 die Anhandnahme der Revision der gemeinderätlichen Geschäftsordnung, datiert aus dem Jahre 2004. Hierzu schuf der Rat in Anwendung von Art. 96 aGeschO GGR unter dem Vorsitz von Gemeinderat Markus Hürzeler, CVP, eine Spezialkommission. Einsitz nahmen als Vertretung der Fraktionen ferner Gemeinderätin Tanja Bischof, EVP; Gemeinderat Jürg Gassmann, SP/JUSO; Gemeinderat Roger Schwaller, SVP; Gemeinderätin Michèle Vögeli, JLIE/FDP; Gemeinderat Peter Vollenweider, BDP und Gemeinderat Hans Zimmermann, GP/GLP.



ANTRAG

vom 17. Februar 2014

An fünf Sitzungen und einer Redaktionssitzung wurde die bisherige Geschäftsordnung auf jene Kriterien hin überprüft, welche der Grosse Gemeinderat in seinem Revisionsbeschluss vom 8. November 2012 näher definiert hat:

Aus Antrag und Weisung des Ratsbüros vom 1. Oktober 2012

[...]

In jüngster Vergangenheit ergaben sich Unklarheiten insbesondere im Rahmen des Behandlungsverfahrens bei Einreichung, Überweisung bzw. Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse. Auch die Stufenfolge, wann über eine Diskussion abgestimmt werden muss, entspricht nicht der Stärke der Art der Vorstösse. Dieser Umstand wurde gemäss vorliegender Korrespondenz kurz nach Inkraftsetzen der bisherigen Geschäftsordnung festgestellt, der redaktionelle Fehler indessen nie bereinigt.

Im Weiteren enthält das bisherige Regelwerk keine Bestimmungen zur Beantwortungsfrist von Interpellationen, was doch sehr stossend wirkt, wenn gewisse Vorstösse dieser Art seit mehr als zwei Jahren nicht beantwortet wurden resp. auch keine geregelte Pflicht besteht, wonach die beantwortende Behörde Bericht darüber zu erstatten hat, warum eine Antwort in adäquater Zeit nicht möglich ist.

Mit der geänderten Kantonsverfassung entfiel auch die Kompetenz des Grossen Gemeinderates, sich mit einer bürgerlichen Abteilung zur Behandlung von Einbürgerungsgesuchen zu organisieren. Die Zuständigkeit der Behandlung der Einbürgerungs-

anträge wurde schon im Jahre 2005 dem Exekutivorgan übertragen. Diese Änderung wäre nun formell noch nachzuvollziehen.

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes lässt zwar nach wie vor auf sich warten, dennoch soll die Gelegenheit wahrgenommen werden, allfällige Stossrichtungen oder Leitlinien, die sich allgemeiner Art ergeben, zu prüfen.

ZIELSETZUNG

Die Geschäftsordnung soll auf ihre Verständlichkeit, Aktualität, Praktikabilität und Einprägsamkeit hin überprüft werden. Es ist nicht das Bestreben, ein möglichst vollständiges Werk zu erarbeiten, welches sämtliche Eventualitäten regelt und dann in seinem Abstraktionsgrad vielmehr zur Unklarheit beiträgt.

Zudem verfasst die Arbeitsgruppe zu den formell eingegangenen Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung gemäss § 116 GeschO GGR eine gesonderte Stellungnahme zu Handen der Urheberschaft und lässt die gewonnen Erkenntnisse in den Gesamtantrag einfließen.

[...]

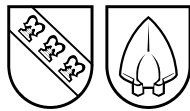
Die bestehende Geschäftsordnung erfuhr diverse systematische und sprachliche Anpassungen. Teilweise wurde lediglich die langjährige Praxis festgeschrieben bzw. so umgeschrieben, wie sie real im Rat auch angewendet wird. Zudem wurden unklare Artikel ausführlicher verfasst, um Unsicherheiten in der Anwendung auszuräumen; anderes wurde entschlackt. Referenzierungen auf die zwischenzeitlich revidierte Gemeindeordnung wurden geprüft und, wo nötig, angepasst. Die Verträglichkeit mit übergeordnetem kantonalen Recht wurde überprüft, was Abklärungen und Recherchen in der Literatur durch den Ratssekretären notwendig machte.

Die beigelegte synoptische Darstellung dient der Vereinfachung des Studiums der Unterschiede der geltenden und der revidierten Geschäftsordnung.

Die wichtigsten Änderungen seien an dieser Stelle kurz erläutert:

ART. 35; REDEZEITEN

Im Sinne der Ratseffizienz wurden die einzelnen Redezeiten generell gekürzt. Dies zwingt Sprechende, den Fokus auf Wesentliches zu legen; in Ausnahmefällen kann der Rat nach wie vor längere Redezeiten beschliessen.



ANTRAG

vom 17. Februar 2014

ART. 52; GEHEIME ABSTIMMUNG

In Anlehnung dieses bereits einmal aufgeworfenen Sachverhaltes (*insbesondere wird auf das bereits behandelte Geschäft-Nr. 033/11; Antrag Jürg Gassmann, SP, und Mitunterzeichnende, auf Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Illnau-Effretikon: Abschaffung der geheimen Abstimmung i.S.v. Art. 53 GeschO GGR verwiesen*) beantragt die Spezialkommission hier jene Kompromisslösung, die das Ratsbüro seinerzeit bereits einmal angeregt hat (*vgl. hierzu Antrag des Ratsbüros zu Geschäft-Nr. 033/11*). Der Grosse Gemeinderat sprach sich damals mit 18 : 14 Stimmen gegen diese Lösung aus und räumte der geheimen Abstimmung nach wie vor eine hohe Bedeutsamkeit bei.

Die Meinungen bei den Mitgliedern der Spezialkommission zwischen Beibehaltung und Abschaffung der geheimen Abstimmungen divergieren stark – diese Tatsache vermag nicht zu erstaunen, widerspiegelt sie doch nach wie vor die gegenteiligen Ansichten des Rates anlässlich der damaligen Debatte.

ART. 62; MOTIONEN, EINREICHUNG

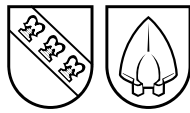
Motionen sollen durch Kommissionen generell vorgebracht werden können – nicht nur dann, wenn sie im Zusammenhang mit einem ihnen überwiesenen Geschäft stehen.

Gemeinderätin Ursula Bornhauser regte mit einem Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung (*Geschäft-Nr. 068/12; Antrag Ursula Bornhauser, GLP, und Mitunterzeichnende, zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates betreffend die Artikel 64, 66, 73 und 74 / Bericht des Stadtrates zur Überweisung parlamentarischer Vorstösse*) an, wonach der Stadtrat bereits im Vorfeld der Ratsdebatte im Rahmen einer Berichterstattung darüber Auskunft geben soll, ob er einen Vorstoss entgegenzunehmen oder eher zu refüsieren gedenkt. Dem Stadtrat würde dafür gemäss Vorschlag der Antragstellerin ein Monat ab Eingangsdatum zur Verfügung stehen.

Die Spezialkommission kommt zum Schluss, dass der Vorschlag der Antragstellerin zwar in gewissen Teilen nachvollzogen werden kann, jedoch als nicht sehr praktikabel beurteilt werden muss. Der Sitzungsrythmus des Stadtrates korrespondiert (betrachtet nach reinen Sitzungsterminen) zwar weitgehendst mit jenem des Grossen Gemeinderates, dennoch muss ausgeführt werden, dass auch die Fristen der Antragstellung der einzelnen Ressorts beim Gesamtstadtrat zu berücksichtigen sind. Die Recherche, die Berichterstellung durch die Verwaltung und die Verabschiedung durch den Stadtrat würde es – insbesondere bei dringlich bezeichneten Vorstössen – schwer bzw. unmöglich gestalten, diese schriftlichen Ausführungen zeitig vorzulegen; vor allem da die Eingabefristen für Stadtratsgeschäfte, der Versand von Stadtratsbeschlüssen und die Fristen zur Erstellung der Traktandenlisten des Grossen Gemeinderates zeitlich auseinanderfallen. Zudem wird durch die Erarbeitung solcher Berichte die Verwaltung mit Abklärungsvorgängen beschäftigt, bevor über die Frage entschieden wurde, ob das eigentliche Ansinnen überwiesen (und somit weiterverfolgt) oder sogleich abgeschrieben wird. Das parlamentarische Instrument wird sozusagen also bereits vorgelagert behandelt, ohne dass dieses bereits in den Stand eines überwiesenen Vorstosses erhoben wurde. Zudem verlagert sich in der Zeitlinie das Gewicht der Debatte ins Vorfeld der parlamentarischen Beratung - was seitens der Antragstellerin offenbar wünschenswert ist.

Die Spezialkommission teilt die Auffassung, wonach schriftliche Informationen für die Meinungsbildung eine Stütze sein können. Allerdings sieht sie hier auch Gefahr, das ohnehin bereits komplexe Koordinationsfeld der Geschäftsvorgänge noch um eine Stufe zu erweitern.

Die vorgeschlagene Praxis mag in grossen Organisationseinheiten mit wöchentlichem Sitzungsrythmus (Regierungsrat/Kantonsrat) ihre Berechtigung haben; auf Stufe eines Gemeindeparlamentes in der Grösse von Illnau-Effretikon scheint der bisherige Weg effizienter.



ANTRAG

vom 17. Februar 2014

In Würdigung des Antrages räumt die Spezialkommission dem Stadtrat in Form einer „Kann“-Bestimmung die Möglichkeit ein, einen schriftlichen Bericht vorzulegen, sofern er dies für angezeigt hält.

ART. 72; POSTULATE, BEGRÜNDUNG UND DISKUSSION

Für die Überweisung von Postulaten gilt die wiedergegebene Haltung der Spezialkommission sinngemäss.

ART. 74; POSTULATE, ERLEDIGUNG UND ABSCHREIBUNG

Das Vorgehen und insbesondere die Worterteilung beim Vorliegen von Antworten zu Postulaten bzw. daraus resultierenden Sachgeschäften gab schon des Öfteren zu Diskussionen Anlass, weshalb mit der vorgeschlagenen Regelung hier eine Klärung vorgenommen werden soll.

ART. 77; INTERPELLATIONEN, BEGRÜNDUNG UND BEHANDLUNG

Bislang fehlte in der Geschäftsordnung eine Beantwortungsfrist für Interpellationen, sofern der Stadtrat die Beantwortung nicht sogleich im Anschluss der Begründung durch den Urheber mündlich vornimmt. So konnten schriftliche Antworten gar mehrere Jahre auf sich warten lassen. Da es sich bei einer Interpellation lediglich um einen Vorstoss mit nachfragendem Charakter handelt, scheint eine Bearbeitungsfrist von 3 Monaten angemessen.

STELLUNGNAHME DES STADTRATES

Die Spezialkommission gab den revidierten Text der Geschäftsordnung beim Stadtrat in Vernehmlassung, damit dieser als mitbetroffenes Organ eine Stellungnahme unterbreiten kann; ist er doch oft Auftragsempfänger und auch Diskussionsteilnehmer an den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates.

Der Stadtrat nahm mit Beschluss Nr. 284/13 vom 19. Dezember 2013 Kenntnis des Entwurfs der revidierten Geschäftsordnung. Das Gremium erklärte sich mit den meisten Änderungen einverstanden. In einer kurzen Differenzbereinigung einigten sich Spezialkommission und Stadtrat auf dem Korrespondenzweg zu Punkten untergeordneter Wichtigkeit.

Der Stadtrat zeigte sich damit einverstanden, bisher fehlende Fristenregelungen bei der Beantwortung von Interpellationen zu akzeptieren und „trägt damit einen Teil zu einer effizienteren Geschäftsabwicklung bei“.

Weiter schreibt er: „Demgegenüber wünscht sich der Stadtrat, dass auch die vorberatenden Kommissionen des Parlaments die Geschäfte möglichst zeitnah bearbeiten. Der Stadtrat erlaubt sich deshalb den Vorschlag zu unterbreiten, im Art. 30 eine Frist festzulegen, innert derer die Kommissionen in der Regel Bericht und Antrag vorzulegen haben“. Über die Länge einer solchen Frist schweigt sich der Stadtrat aus.

Die Spezialkommission nimmt dieses Anliegen entgegen, verzichtet aber darauf, dem Gesamtrat hierzu einen konkreten Antrag zu unterbreiten. Die Spezialkommission erachtet es als schwierig, im Sinne einer „Kann-Soll“-Formulierung eine generelle Ordnungsfrist zur Vorberatung von Geschäften festzulegen, die stark von der Materie und dem Umfang der jeweiligen Geschäfte abhängig sein wird.

Indessen stützt die Kommission die Auffassung, dass die Kommunikation der Kommissionspräsidien mit dem Ratsbüro (auch als Verbindungsglied zum Stadtrat) bei der Planung des Geschäftsganges dezidiert auch in solchen Fragen erfolgen soll. Dabei könnten bilateral - und auf das jeweilige Geschäft bezogen - Bearbeitungsfristen (in grober Grössenordnung) festgelegt werden, ohne dass dies aber einer dezidierten



ANTRAG

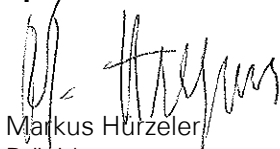
vom 17. Februar 2014

Regelung in der Geschäftsordnung bedarf. Dazu genügt die Festlegung, wie sie in Art. 103 stipuliert ist, wonach das Ratspräsidium für die speditive Erledigung der Kommissionsarbeiten sorgt.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG

Resümierend kommt die Kommission zum Schluss, dass - obwohl auf den ersten Blick dem Gesamtrat nur wenige Änderungen beantragt werden – die Diskussion um einzelne Punkte wertvoll und wichtig war. So sind nun auch Überlegungen zu Themen und Punkten, die ein gewisses Diskussionspotenzial hegten, breiter abgestützt, was die Spezialkommission teilweise dazu bewogen hat, Passagen auch unverändert in den neuen Entwurf zu übernehmen. Dies vor allem auch aus dem einen Grund, da das Bekenntnis zur bestehenden Lösung oft die bessere Variante darstellte, als mit anderen Formulierungen Raum für neue Auslegungs- und Interpretationsfragen zu öffnen.

Spezialkommission Revision GeschO GGR



Markus Hürzeler
Präsident



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 17.02.2014

ms